

Ergebnisbericht

10. BDI-REACH-Workshop

am 23. Februar 2011
Haus der Deutschen Wirtschaft,
Breite Strasse 29
10178 Berlin

Programm

- 10:30 Uhr **Begrüßung und Einführung**
Dr. Thomas Jostmann, Evonik Degussa GmbH
- 10:40 Uhr **REACH – Rechtsfolgen geänderter Leitfäden: Rückwirkung von Änderungen, haftungsrechtliche Auswirkungen, Handlungsbedarf für Unternehmen**
Martin Ahlhaus, Noerr LLP
- 12:00 Uhr Mittagspause
- 13:00 Uhr **REACH – Zulassung: Stand, Perspektiven, offene Fragen, Kandidatenliste, Anhang XIV**
Dr. Martin Wieske, Wirtschaftsvereinigung Metalle
- 14:20 Uhr **REACH – Notifizierung gemäß Artikel 7 Abs. 2: Übersicht, Prozess, Inhalt, Zusammenfassung der Arbeitsannahmen**
Michael Seidel, SAP AG
- 15:40 Uhr Kaffeepause
- 16:10 Uhr **CLP/GHS – Aktueller Stand und weitere Entwicklungen**
Karin Merkl, Merck KGaA
- 17:30 Uhr **Abschlussdiskussion**
- 17:45 Uhr **Abschluss – Zusammenfassung und Ausblick**
Dr. Thomas Jostmann, Evonik Degussa GmbH

Anschließend an jeden Einführungsvortrag ist je eine Stunde für Diskussion und Lösungserarbeitung vorgesehen.
Die **Vorträge** sind auf dem **BDI Helpdesk-REACH** herunterzuladen: http://reach.bdi.info/REACH-helpdesk_veranstaltungen.htm

Vorträge und Diskussion

Der 10. BDI-REACH-Workshop widmete sich aktuellen Regelungsaspekten von REACH und CLP, die bisher weniger im Vordergrund der Aufmerksamkeit standen. So wird die Zulassung zunehmend rechtsrelevant, es sind die jeweils aktuellen Leitfäden der europäischen Chemikalienagentur ECHA zu beachten. Die Notifizierungsregelung zu Erzeugnissen wird demnächst akut und nach erfolgter Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sollten auch andere Anforderungen unter CLP in den Blick genommen werden. Nach den Vorträgen der Referenten hatten die Teilnehmer genügend Zeit, Fragen zu diskutieren.

Bewertung eines Teilnehmers: „Ich beurteilte die Veranstaltung als sehr informatives und offenes Treffen, bei dem die Lücken und Unzulänglichkeiten der REACH-Verordnung einmal mehr offengelegt und diskutiert wurden. Besonders zu empfehlen war der juristische Teil zum Thema Leitlinien“.

REACH – ECHA-Leitfäden

Der Beitrag von Herrn Martin Ahlhaus, Noerr LLP, gibt einen Ausblick auf die Leitfäden, sowie die Rechtsfolgen geänderter Leitfäden der ECHA einschließlich der Elemente: Rückwirkung von Änderungen, haftungsrechtliche Auswirkungen und Handlungsbedarf für Unternehmen im Umfeld von REACH. Zum Thema der Leitfäden wurde bereits auf dem 7. BDI-REACH-Workshop berichtet. Seitdem sind viele neue Leitfäden entstanden oder wurden überarbeitet, doch das grundsätzliche Problem ist nahezu gleichgeblieben. Die Verbindlichkeit der Leitfäden ist unklar. Die Leitfäden sind wesentlich detaillierter als die REACH-Verordnung. Das ist in gewisser Weise notwendig, da die REACH-Verordnung verschiedene Unbestimmtheiten aufweist. Diese sollen mithilfe der Leitfäden bereinigt werden. Aus dem unterschiedlichen Grad der Detailliertheit können sich aber auch **unterschiedliche Betrachtungsweisen** zwischen den **Leitfäden** und der **REACH-Verordnung** ergeben. Rechtlich gesehen sind die Leitfäden nicht verbindlich. Allerdings kommen sie bei der Umsetzung durch die Behörden und bei gerichtlichen Verfahren zur Anwendung. Leitlinien bilden einen eigenen Typ untergesetzlicher Normierung. Sie wurden vom EuGH folgendermaßen beurteilt: Von der Verwaltung erlassene (interne) Maßnahmen sind nicht als Rechtsnorm zu qualifizieren. Aber Leitlinien sind mehr als bloß unverbindliche Stellungnahmen und Empfehlungen (vgl. Art. 288 UA 5). Somit kann eine Leitlinie als

administratives Regelwerk oder Verwaltungsvorschrift mit Außenwirkung betrachtet werden. Wird die Rechtsnatur der Leitlinien betrachtet, handelt es sich bei den Leitlinien um eine Konkretisierung des REACH-Textes.

Eine weitere Fragestellung, die von Seiten der Industrie mit Beunruhigung betrachtet wird, ist der Umgang mit geänderten Leitfäden. Eine Übergangsfrist zwischen der alten und der neuen Version einer Leitlinie gibt es nicht und ist bisher auch nicht vorgesehen. Das bedeutet, die betroffenen Unternehmen müssen sich fortlaufend mit diesem Thema beschäftigen. Nach **Änderungen der Leitlinien** muss umgehend mit der Umstellung reagiert werden.

Der Anknüpfungspunkt für **Sanktionsbestimmungen** ist stets nur der Verstoß gegen die REACH-Verordnung, nicht aber die „Missachtung“ von Leitlinien. Da die Leitlinien konkretisierenden Charakter haben, finden sie jedoch Anwendung in der Rechtsprechung. Somit kann eine Sanktionierung unter Berücksichtigung der Leitlinien erfolgen und damit indirekt Auswirkung auf die Rechtsprechung haben. Aufgrund der konkretisierenden Wirkung von Leitlinien sollten sich betroffene Unternehmen, wenn möglich, an die Leitfäden halten. Wenn ein Unternehmen bei der Umsetzung der REACH-Verordnung von den Leitfäden abweichen will, dann sollte es das genau begründen können und gegebenenfalls Auskunft über das vorliegende Problem bei den nationalen Behörden oder bei der ECHA einholen.

Es besteht weiterhin Unklarheit in Bezug auf die **abweichende Meinung einiger Mitgliedstaaten**¹ zu der 0,1-Prozentschwelle nach Artikel 7 (2) und 33 der REACH-Verordnung. Diese Meinung ist weiterhin Bestandteil in einer Fußnote des „Leitfadens zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen²“. Die abweichenden Mitgliedstaaten stellen die Anwendung des Schwellenwertes auf das ganze Erzeugnis in Frage und haben die Veröffentlichung dieses Teils des Leitfadens nicht gebilligt. Sie wollen den Verdünnungseffekt, der mit der Anwendung des Schwellenwerts auf das Gesamterzeugnis eintritt verhindern und vertreten daher den Ansatz: „Einmal Erzeugnis, immer Erzeugnis“. Demnach determiniert das erste Erzeugnis in der Lieferkette den Erzeugnischarakter für alle weiteren Nachfolgeprodukte. Die ECHA, wie auch die Industrie ist der Auffassung, dass sich der Schwellenwert auf das gesamte Erzeugnis beziehen muss. Die ECHA strebt seit einiger Zeit eine Einigung mit den abweichenden Mitgliedstaaten an. Die Mitgliedstaaten ver-

¹ Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland und Schweden

² http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/articles_de.pdf

suchen derweil ihre Auffassung über einen anderen Begriff teilweise in den Leitfaden einzubringen. Sie wollen den Schwellenwert auf das „Teilerzeugnis“ anwenden. Das bedeutet, dass sich der Schwellenwert nicht mehr auf jeden kleinsten Bestandteil eines Erzeugnisses beziehen soll (wie zuvor gefordert), ist aber dennoch unpraktikabel in der industriellen Anwendung. Auch die ECHA steht dem skeptisch gegenüber. Wenn sie die Fußnote aus dem Leitfaden ersatzlos streichen würde, bestünde die Gefahr des unterschiedlichen Vollzugs in den einzelnen Mitgliedstaaten. Aufgrund dieser Problematik ist nicht klar, wie die ECHA hier weiter verfahren wird.

Die Leitfäden werden in den 22 Amtssprachen der EU veröffentlicht. Bei der Übersetzung dieser komplexen und umfangreichen Texte könnte es dazu kommen, dass Übersetzungsfehler auftreten oder die Übersetzungen unscharf formuliert werden. Das Resultat wäre im schlimmsten Fall eine unterschiedliche Umsetzungsanweisung in den einzelnen Sprachfassungen der Leitlinien. Ein Ziel von REACH ist allerdings die Schaffung eines gemeinsamen Marktes über die Angleichung des Rechtsraumes innerhalb der EU. Zum Umgang mit Übersetzungsfehlern gibt es jedoch bisher keine Regelung. Es gilt der Text der Leitlinien, auch wenn er Übersetzungsfehler enthält.

Die ECHA ändert die Leitlinien bei Bedarf ab, so dass sie auf neue Fragestellungen angepasst werden sollen. Grundsätzlich gibt es keine Regel, wie oft die ECHA die Leitlinien ändern darf. Allerdings würde sie ihre Glaubwürdigkeit beschädigen, wenn sie in kurzen Abständen viele einschneidende Veränderungen vornehmen würde. Möglicherweise können auch die Verbände die Industrieforderung nach möglichst großer Beständigkeit der Leitfäden unterstützen. Eine zu starke Positionierung der Verbände zu Themen der Leitfäden könnte aber andererseits die Handlungsfreiheit der Industrie einengen, indem neue Leitfäden oder die bisherigen Leitfäden enger gefasst werden.

Es gibt, rechtlich gesehen, unterhalb der Leitlinien die Frage-Antwort-Kataloge (FAK) der Behörden. Diese sind nicht rechtsverbindlich. Sie geben den Stand im Vollzug von REACH an. Somit ist ihnen dennoch eine gewisse rechtliche Relevanz beizumessen. Wenn ein Unternehmen entscheidet, sich in einem Punkt gegen einen FAK zu stellen, dann sollte diese Meinung gut begründet werden.

Die überarbeiteten Leitlinien zu Zwischenprodukten³ wurden im Dezember 2010 veröffent-

³ http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/intermediates_de.pdf

licht. In dieser Version wurde die Anwendungsmöglichkeit der Definition für Zwischenprodukte im Gegensatz zur Auffassung der Industrie sehr stark eingeschränkt.

REACH – Zulassung

Herr Dr. Martin Wieske, Wirtschaftsvereinigung Metalle, berichtet über die Zulassung unter REACH. Ziel der Zulassung ist es, sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert und gleichzeitig die von besonders besorgniserregenden Stoffen (CMR Kategorie 1a oder 1b (CLP), PBT-, vPvB-Stoffe, sonstige gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffe) ausgehenden Risiken ausreichend beherrscht werden. Außerdem sollen diese Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien ersetzt werden, sofern diese wirtschaftlich und technisch tragbar sind. Von der Zulassung ausgenommen sind generell isolierte- und transportierte isolierte Zwischenprodukte, F&E-Stoffe (< 1 t/a), Pflanzenschutzmittel und Biozid-Produkte, Motorkraftstoffe und Mineralölerzeugnisse als Brennstoff und kosmetische Mittel und Materialien mit Lebensmittelkontakt. Die Zulassungsregelung verbietet jegliche Anwendung der in Anhang XIV aufgeführten Stoffe, sofern nicht die behördliche Zulassung (von der ECHA) für die betreffende Anwendung erteilt wurde. Dem gegenüber steht die Beschränkungsregelung, welche grundsätzlich die Verwendung eines Stoffes erlaubt, sofern diese nicht für bestimmte Anwendungen verboten wird. Die Beschränkung ist grundsätzlich auf alle Stoffe anwendbar.

In einem Auswahlprozess werden zunächst alle Stoffe, die für die Zulassung in Frage kommen (vor allem die sog. SVHC-Stoffe), auf einer Liste zusammengestellt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die **Kandidatenliste**, welche von der ECHA veröffentlicht und halbjährlich aktualisiert wird⁴. Für die Stoffe, die auf die Kandidatenliste gesetzt werden, gelten die Informationspflichten nach Artikel 7 und 33 der REACH-Verordnung. Diese Kommunikationspflichten gelten gegenüber der ECHA, dem Abnehmer, dem Verwender und dem Endverbraucher. Die Aufnahme eines Stoffes auf die Kandidatenliste übt einen enormen Verdrängungs- und Substitutionsdruck auf diesen Stoff aus. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass dieser Stoff über kurz oder lang vom Markt verschwindet. Der Prozess der Aufnahme auf die die Kandidatenliste stellt sich für die Industrie undurchsichtig dar. Trotz des Engagements der Verbände ist es für die Industrie kaum möglich, sich gegen die geplante Aufnahme eines Stoffes auf die Kandidatenliste zu wehren, selbst wenn sie

⁴ http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

ihre Anliegen durch wissenschaftliche Ergebnisse untermauert. Dennoch sollte sich die Industrie möglichst früh in die Diskussion um die Aufnahme eines Stoffes einbringen.

Nachdem die Stoffe auf die Kandidatenliste gesetzt wurden, wird anschließend geprüft, ob diese auch in den **Anhang XIV** übernommen werden. Die EU-Kommission hat am 17.02.2011 die Aufnahme der ersten sechs Stoffe in den Anhang XIV bekanntgegeben⁵. Ohne Zulassung werden diese Stoffe innerhalb von drei bis fünf Jahren verboten sein. Auch wenn ein Stoff in Anhang XIV aufgenommen wurde, verbleibt er weiter auf der Kandidatenliste, um Stoffe in Importerzeugnissen erfassen zu können. Um eine behördliche Zulassung für einen Stoff in einer bestimmten Verwendung zu erhalten, muss das betroffene Unternehmen einen Zulassungsantrag stellen. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Risiken aus der Verwendung angemessen beherrscht werden können. Eine Zulassung kann auch erteilt werden, wenn die Risiken nicht angemessen beherrscht werden können, sofern bewiesen wird, dass der sozioökonomische Nutzen die Risiken übersteigt und keine geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien existieren. Der Nachweis erfolgt über eine sozioökonomische Analyse. Momentan ist allerdings noch nicht klar, wie die Maßstäbe für die Abwägung von Nutzen und Risiken angesetzt werden, da es noch keine Erfahrungen auf diesem Gebiet gibt.

Ein Ziel des Zulassungsverfahrens ist die schrittweise Verdrängung von gefährlichen Stoffen in Erzeugnissen und das Ersetzen dieser gegen weniger gefährliche bzw. ungefährliche Stoffe. Die Substitutionsmöglichkeiten sind jedoch begrenzt. Es gibt Stoffe, die unter den heutigen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen nur schwer zu ersetzen sind. Es ist auch möglich, dass Stoffe die auf der Kandidatenliste stehen, über den Import wieder nach Europa gelangen, wenn ein bestimmtes Produktionsverfahren in der EU nicht zulässig ist.

REACH – Notifizierung gemäß Artikel 7

Herr Michael Seidel, SAP AG, präsentiert das Thema Notifizierung gemäß Artikel 7 REACH-Verordnung. Der Artikel 7 der REACH-Verordnung betrifft Erzeugnisse ohne beabsichtigte Freisetzung (eine beabsichtigte Freisetzung würde z. B. bei einer Duftkerze bestehen; die beabsichtigte Freisetzung ist nicht zu verwechseln mit der Freisetzung eines

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:044:0002:0006:DE:PDF>

Gemisches aus einem Behältnis, z. B. ein Parfüm). Die Notifizierung muss für Stoffe, die in der EU produziert/importiert werden, bei der ECHA eingereicht werden, sofern sie nicht schon registriert wurden oder eine Exposition von Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden kann. Bei dem Stoff muss es sich um einen Stoff der Kandidatenliste handeln. Außerdem muss der Stoff im Erzeugnis in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten sein und ein Jahresvolumen von mehr als einer Tonne pro Hersteller für alle seine Erzeugnisse übersteigen. Die Notifizierung muss ab dem 1. Juni 2011 eingereicht werden. Die Basis für diese Notifizierungsfrist ist die Version der Kandidatenliste vom Dezember 2010. Die Hersteller/Importeure, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 1. Juni 2011 für einen Stoff der Kandidatenliste die Menge von 1 t/a für alle ihre jeweiligen Erzeugnisse überschreiten (bei einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen-%), müssen zum 1. Juni 2011 notifizieren. Die Hersteller/Importeure, die nach dem 1. Juni 2011 die Menge von 1 t/a überschreiten, müssen zum Überschreitungszeitpunkt ihre Notifizierung bei der ECHA einreichen. Wenn zukünftig ein neuer Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wird, beginnt für diesen Stoff eine Sechsmonatsfrist. Wenn der Hersteller/Importeur innerhalb dieser Frist die Menge von 1 t/a überschreitet, muss er zum Ende dieser Frist notifizieren. Wer nach der Sechsmonatsfrist die Menge von 1 t/a überschreitet, muss sofort notifizieren. Zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Stoffes auf die Kandidatenliste wird die Produktions-/Importmenge des betreffenden Herstellers/Importeurs mit Null angenommen. Im Rahmen der Notifizierung muss die/der Jahresproduktion/-import des Stoffes angegeben werden. Falls der Hersteller/Importeur die Jahresmenge nicht angeben kann, weil das Jahr noch nicht vorüber ist, muss er die Menge schätzen. Die Definition für ein Jahr ist nach Artikel 3 (30) das Kalenderjahr.

CLP/GHS

Frau Karin Merkl, Merck KGaA, berichtet in ihrem Vortrag zum aktuellen Stand des Themas CLP (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen). Die europäische CLP-Verordnung basiert auf dem GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals) der UN. Auch in vielen anderen Staaten (z. B. USA, China, Brasilien oder Russland) wird die Umsetzung vorbereitet. Die europäische CLP-Verordnung ist am 20. Januar 2009 in Kraft getreten. Ab dem 1. Dezember 2010 waren alle chemischen Substanzen, die der Registrierungspflicht gemäß REACH unterliegen, in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA zu melden, unabhängig, ob es sich um Gefahrstoffe handelt oder nicht. Die Meldefrist war der 3. Januar 2011.

Für Stoffe, die ab dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden, gilt eine Einmonatsfrist ab dem Datum des erstmaligen Inverkehrbringens. Außerdem sind Stoffe als solche oder in einem Gemisch betroffen, die nach Artikel 1 CLP-Verordnung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich erfüllen, sowie Stoffe, die unter den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung fallen. Davon betroffen sind ferner F&E-Stoffe (es müssen allerdings verfügbare Informationen vorliegen, die die Kriterien für die Einstufung des Stoffes als gefährlich erfüllen). Sofern keine Daten vorliegen, erfolgt keine Einstufung.

Die ECHA hat zum 3. Januar 2011 3,1 Mio. CLP-Notifizierungen von über 100 000 Stoffen gezählt, die von über 6 600 Unternehmen eingereicht wurden. Die meisten Notifizierungen kamen mit über 800 000 aus Deutschland. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis wird voraussichtlich im Mai 2011 veröffentlicht werden.

Des Weiteren wurde über die Revision des Anhangs II der REACH-Verordnung und die damit einhergehenden neuen Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt (SDB) berichtet. Bisher hatte das SDB einen Umfang von sechs bis acht Seiten. In Zukunft wird der Umfang eher bei 10 bis 30 Seiten liegen (ohne das Expositionsszenario im erweiterten SDB). Ein Entwurf zum „Guidance on the compilation of safety data sheets“ ist auf der ECHA-Homepage zu finden⁶.

Im Sommer 2011 werden die Behörden der Länder im Rahmen von REACH und CLP eine Überprüfung der Unternehmen unter dem Titel "REACH-Enforcement 2" durchführen. Die Aktion wird europaweit durchgeführt werden und auf die nachgeschalteten Anwender fokussieren. Es sollen die Registrierungspflichten nach REACH sowie die Notifizierungspflichten nach CLP geprüft werden⁷. Die erste Überprüfung von Unternehmen im Rahmen von REACH-Enforcement 1 wurde 2009/2010 durchgeführt und hat laut Bericht der Bund/Länder – Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) in Deutschland nur in wenigen Fällen Verstöße gegen die Registrierungspflichten aufgedeckt. Die Initiative REACH-Enforcement 2 begann zu einem für die Unternehmen ungünstigen Zeitpunkt, da der 1. Dezember 2010 der Stichtag für einige wesentliche neue stoffrechtliche Verpflichtungen war (1. Registrierungsfrist nach REACH, Notifizierungsfrist nach CLP).

⁶ http://guidance.echa.europa.eu/docs/draft_documents/draft_guidance_on_safety_data_sheets_20100324.pdf

⁷ http://echa.europa.eu/news/na/201101/na_11_02_forum_enforcement_du_20110131_en.asp

Verschiedenes:

Die nachgeschalteten Anwender dürfen Stoffe des Anhang XIV nur verwenden, wenn ihre **Verwendung** für den betrachteten Stoff bei der ECHA registriert wurde. Ob ein Stoff der Kandidatenliste für eine bestimmte Anwendung registriert ist, kann auf der ECHA-Homepage⁸ unter „Information on Registered Substances“ nachgeschlagen werden. Allerdings sind dort nicht alle Verwendungen zu finden. Über EUSIS können Registranten und ihre eingereichten Verwendungen gefunden werden. Auch im Use-Descriptor-System können Verwendungen zu einzelnen Stoffen gefunden werden. Der Kontakt zum Lieferanten ist auch zu empfehlen, um an die nötigen Informationen zu gelangen. Der Lieferant hat Interesse daran, nur Verwendungen zu beschreiben, die ihm bekannt sind und die er verantworten kann. Von gefährlichen Verwendungen wird er Abstand nehmen. Es kann auch eine öffentliche Anfrage an die ECHA gestellt werden. Diese muss dann den Namen und die Adresse des Herstellers herausgeben. Möglicherweise können sich die nachgeschalteten Anwender zusammenschließen und eine Liste aller Verwendungen für Kandidatenstoffe, die sie benötigen, zusammenstellen. Daran können sich die Hersteller/Importeure orientieren.

IUCLID 5 ist das wesentliche Werkzeug für die Industrie, um ihren Datenmeldeverpflichtungen unter REACH nachzukommen. Seit dem 24. Februar 2011 ist die Version IUCLID 5.3 auf der ECHA-Homepage⁹ erhältlich. Noch können die mit der Version IUCLID 5.2 erstellten Dossiers bei der ECHA eingereicht werden. Ab April 2011 wird das nur noch mit der neuen Version möglich sein. Von Seiten der Industrie wird die geringe Umsetzungszeit bemängelt. Während dieser Umstellung müssen die betroffenen Unternehmen ihre Systeme anpassen und lernen mit der neuen IUCLID-Version umzugehen. Es wäre auch hilfreich, eine Frist zu setzen (z. B. zwei Mal jährlich), zu welcher die neue Version erhältlich ist. Das schafft Sicherheit und Planbarkeit auf Seiten der Industrie.

Herr Dr. Holtmann berichtet über das BDI-Projekt „**ESComXML**“ zur Etablierung eines einheitlichen Standards für die Übermittlung von Expositionsszenarien (ES) im XML-Format. Das Ziel ist die elektronische Übertragbarkeit der Inhalte des ES in einer strukturierten Form. Mit der Verwendung von Standardsätzen ist eine automatische Übersetzung in viele andere Sprachen möglich. Ferner wird die Datenaktualisierung vereinfacht und es

⁸ <http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>

⁹ <http://iuclid.echa.europa.eu/>

entstehen keine Fehler mehr durch das händische Abschreiben von SDBs. Durch die Datenweitergabe im XML-Format wird zudem eine einfache Weiterverarbeitung der Daten (Betriebsanweisungen, Gefahrstoffverzeichnis und andere Applikationen) ermöglicht. Neben der XML-Version wird das ES auch weiterhin im pdf-Format weitergeleitet. Standardsätze, die das System nicht kennt, können neu aufgenommen und sollten gleich mit Übersetzungen geliefert werden. Es sollte aber zuerst festgestellt werden, ob dieser oder ein ähnlicher Standardsatz schon vorhanden ist. Derzeit bietet sich ein historisches Zeitfenster von nur wenigen Monaten für die Entwicklung des ESCom-Standards. Falls dieses nicht genutzt wird, werden unterschiedliche Softwarehersteller eigene Formate entwickeln.

Herr Dr. Jostmann dankt den Anwesenden für die engagierte Diskussion und den Referenten für ihre Vorträge.

Der 11. BDI-REACH-Workshop wird am Mittwoch, dem 4. Mai 2011, in Berlin stattfinden.